

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Schmalegg**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 30. Juni 2020 (GBl. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schmalegg am 12.11.2022 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Schmalegg“ und hat ihren Sitz in der Ortschaft Schmalegg.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums oder bei Wegfall der Bejagbarkeit des Grundstücks.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen und auf den Zielen des JWMG (insbesondere § 2) angepasste Abschusspläne und damit auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Wildbestand und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken. Außerdem hat die Jagdgenossenschaft für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens an Grundstücken, welche Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind, zu sorgen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 10).

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
3. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
4. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor mit Tagesordnung entsprechend §19 bekannt zu geben.
5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jeder Jagdgenosse kann seinen Stimmabgabevermerk im Jagdkataster überprüfen.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer benötigt zur Vertretung von allen anderen Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen,ausgenommen bei Wahlen, sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf der Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten. Vollmachten nach Nr. 2 werden hierbei nicht mitgezählt.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur

nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Wahl des Jagdvorstandes,
- b) die Erstellung und Änderungen der Satzung,
- c) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- e) die Erhebung von Umlagen,
- f) die Entlastung des Jagdvorstandes,
- g) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger,
- h) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- i) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung.
- j) die Bestellung von 2 Kassen - und Rechnungsprüfern.
- k) die Zustimmung zur Eingliederung eines angrenzenden Eigenjagdbezirks, gemäß §10 Absatz 4 JWVG.

## **§ 10 Jagdvorstand**

1. Der Jagdvorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und 3 Beisitzern. Der Jagdvorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer und einen Kassensführer.  
Er wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 15 Absatz 3 JWVG für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Wählbar ist jede volljährige geschäftsfähige Person. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Jagdvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine notwendig getätigten Auslagen in angemessener Höhe Ersatz.
2. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Jagdvorstands nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 4 Mitglieder des Jagdvorstands dies schriftlich beantragt.
3. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich.

## **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossen Verbindlichkeiten entstehen oder zu erwarten sind.
3. Der Jagdvorstand hat sämtliche Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten sind, zu erfüllen. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) die Erstellung und Führung eines Jagdkatasters sowie die Erstellung und Führung eines elektronischen Verzeichnisses gemäß § 14a Absatz 2 JWMG, § 21 DVO JWMG (siehe § 12 Nr. 5),
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - d) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - f) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.
  - j) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
4. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb von 2 Jahren, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster) und Wildtierportal**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Die Jagdgenossen haben zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundsabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei einem Eigentumswechsel hat der Erwerber des Grundstücks diesen unaufgefordert und unverzüglich durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachzuweisen.

4. Eine Einsichtnahme in das Jagdkataster sowie in andere Unterlagen der Jagdgenossenschaft durch einen Jagdgenossen wird durch den Jagdvorstand nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gewährt.
5. Der Jagdvorstand hat zusätzlich ein elektronisches Verzeichnis gemäß § 14a Absatz 2 JWMG, § 21 DVO JWMG zu erstellen und zu führen. Die Erfüllung von Meldepflichten und die Flächenverwaltung gemäß § 21 Absatz 4,6 DVO JWMG muss spätestens innerhalb von 12 Monaten ausschließlich über das Wildtierportal erfolgen, nachdem die jeweilige Funktion im Wildtierportal verfügbar ist. Die Daten sind vom Jagdvorstand zu berichtigen, sobald sich Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.

### **§ 13 Verpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge oder durch das Einholen schriftlicher Gebote verpachtet.

### **§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### **§ 15 Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung beschließt über die Verwendung des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 € Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 € Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushalt für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlungen sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher

sind anschließend dem/den bestellten Kassenprüfer(n) nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres vorzulegen und von diesem/diesen zu prüfen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ob der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. In der nächsten turnusmäßigen Versammlung der Jagdgenossen ist über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 17 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Jagdjahr und läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 18 Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 500 Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schmalegg bekannt gemacht. Es gilt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schmalegg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Regelungen zum Datenschutz**

Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 14 JWVG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Ausgefertigt:

Ort, Datum:

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes  
für die Jagdgenossenschaft:

.....  
Unterschrift

Vorstehende Satzung wird genehmigt:

Ort, Datum:

.....  
(Landratsamt ... - Untere Jagdbehörde)